

## Antwort

### der Bundesregierung

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Gottfried Curio und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/304 –**

#### **Verschärfungen im Waffenrecht unter anderem im Hinblick auf Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Stand: Dezember 2021**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

In den freigegebenen Beschlüssen der 214. Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK) vom 16. Juni 2021 bis 18. Juni 2021 heißt es unter TOP 51 ([www.innenminis#terkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.innenminis#terkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2)):

- „1. Die IMK nimmt den ‚Bericht des BMI zum Thema ‚Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts‘ (Stand: 26. Februar 2021) (nicht freigegeben) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI unter Bezugnahme auf die in dem Bericht dargestellten Handlungsoptionen, geeignete gesetzliche Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Schreckschuss- und Signalwaffen vorzunehmen, mit denen künftig dem Erwerb und Besitz von Schreckschuss- und Signalwaffen besser begegnet werden kann und gleichzeitig das Führen dieser Waffen erschwert wird.“

Ob wirklich ein größenrelevantes Sicherheitsproblem mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) besteht, ist aus Sicht der Fragesteller nach wie vor offen, wie auch exemplarisch die Zahlen aus dem Jahr 2020 für Berlin zeigen (vgl. [www.berliner-kurier.de/berlin/schreckschusspistolen-sind-gefuehrtet-und-werden-immer-beliebter-li.131291](http://www.berliner-kurier.de/berlin/schreckschusspistolen-sind-gefuehrtet-und-werden-immer-beliebter-li.131291)): Hier registrierte die Polizei von Jahresanfang bis 20. Dezember 2020 370 Straftaten mit SRS-Waffen. 244 dieser Straftaten waren dabei laut Medienbericht „Verstöße gegen das Waffengesetz beziehungsweise Kriegswaffenkontrollgesetz“, wenn sich also beispielsweise jemand mit einer SRS-Waffe im öffentlichen Raum aufhielt und keinen „Kleinen Waffenschein“ vorzeigen konnte. Im Vergleich zu 2019 war sogar eine Abnahme zu verzeichnen (2019 wurden 401 solcher Verstöße angezeigt, ebd.). In Bezug auf Messertaten wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) für Berlin für das Jahr 2020 2 593 Taten und 1 947 Tatverdächtige (davon 50,5 Prozent mit deutscher und 49,5 Prozent mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit) von der Berliner Polizei ermittelt, was nach

Ansicht der Fragesteller in Bezug auf mögliche Ursachen und Präventionsmaßnahmen ein wesentlich dringenderes Problem darstellt (s. Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, S. 166 f., [www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/](http://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/)). Dennoch geht die zuvor angesprochene IMK-Initiative maßgeblich auf den Berliner Innensenator Andreas Geisel bzw. Berlin zurück ([www.berliner-kurier.de/berlin/schreckschusspistolen-sind-gefuerchtet-und-werden-immer-beliebter-li.131291](http://www.berliner-kurier.de/berlin/schreckschusspistolen-sind-gefuerchtet-und-werden-immer-beliebter-li.131291) und auf Bundestagsdrucksache 19/27417, Nummer 1).

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 ([www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)) zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird nun auf Seite 108 ausgeführt:

„[...] Wir evaluieren die Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre und gestalten bestehende Kontrollmöglichkeiten gemeinsam mit den Schützen- und Jagdverbänden sowie mit den Ländern effektiver aus. Zudem verbessern wir die kriminalstatistische Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen sowie den Informationsfluss zwischen den Behörden. Bei Gegenständen, für die ein Kleiner Waffenschein erforderlich ist, soll dieser künftig auch beim Erwerb vorgelegt werden müssen [...].“

1. Welche fachliche Expertise des Bundeskriminalamts (BKA) liegt der Bundesregierung inzwischen zur Rolle von SRS-Waffen im aktuellen Kriminalitätsgeschehen der Bundesrepublik Deutschland vor (s. dazu die Bezugnahme der Bundesregierung auf das BKA in der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/27417)?

Die Bundesregierung bezieht die fachliche Expertise des Bundeskriminalamts (BKA) in ihre gegenwärtige Prüfung der Umsetzung des in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sowie der Aussagen des Koalitionsvertrages zum Waffenrecht mit ein. Der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung dazu ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass Informationen über relevante fachliche Einschätzungen zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung unterbleiben müssen.

2. Leitet die Bundesregierung aus den gewonnenen Erkenntnissen zu SRS-Waffen einen akuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgrund einer durch SRS-Waffen ausgehenden Gefahr für Leib und Leben oder in Bezug auf die allgemeine Sicherheitslage ab, und wenn ja, wie und mit welchen statistischen Erkenntnissen begründet sie diesen Handlungsbedarf im Detail?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung insgesamt bei der statistischen Erfassung von Straftaten in Verbindung mit SRS-Waffen einen Verbesserungsbedarf, und wenn ja, im Hinblick auf welche konkreten Erfassungsparameter?

Die Bundesregierung sieht bei der statistischen Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen Verbesserungsbedarf. Ob und inwieweit dieser auch Straftaten in Verbindung mit SRS-Waffen betreffen wird, bedarf noch weiterer Prüfung.

Die Prüfung umfasst auch die Frage, welche konkreten Erfassungsparameter gegebenenfalls verbessert werden sollten. Eine Einschätzung über die Dauer der Umsetzung ist vor diesem Hintergrund noch nicht möglich.

4. Welche einzelnen Handlungsoptionen wurden durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Bericht zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ vorgeschlagen (s. 214. IMK-Sitzung vom 16. bis 18. Juni 2021, TOP 51, [www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20210616-18/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2))?

Die Handlungsoptionen wurden bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 12 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/31818 genannt. Hierauf wird verwiesen.

5. Welche konkreten gesetzlichen Verschärfungen sind nach derzeitigem Planungsstand des BMI für Erwerber und Besitzer von SRS-Waffen im Hinblick auf eine Umsetzung angedacht, beziehungsweise sind die Aussagen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Kleinen Waffenschein dahin gehend abschließend?

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie eine Umsetzung des in Frage 4 erwähnten Beschlusses der IMK sowie der das Waffenrecht betreffenden Aussagen im Koalitionsvertrag erfolgen kann.

6. Welche konkreten Sicherheitsgewinne kann die Bundesregierung durch die angedachten Verschärfungen im Sinne von Frage 5 in Aussicht stellen?

Zur Gefährlichkeit von SRS-Waffen kann allgemein gesagt werden, dass es bei Schussentfernungen bis zu einem Meter zu gesundheitlichen Schäden und bei aufgesetzten Schüssen gegebenenfalls zu tödlichen Verletzungen kommen kann. Ein weiterer Aspekt ihrer Gefährlichkeit liegt in ihrem Drohpotenzial.

7. Existieren weitergehende Planungen im Hinblick auf die Einführung eines Bedürfnisnachweises für SRS-Waffen wie bei einer „echten“ Waffenbesitzkarte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

8. Existieren weitergehende Planungen im Hinblick auf einen Entfall des „Kleinen Waffenscheins“ oder eine etwaige Entziehung bestehender Erlaubnisse?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. In welchem Zeitraum ist in der 20. Wahlperiode nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung mit einem Gesetzentwurf zur Verschärfung des Umgangs mit SRS-Waffen zu rechnen?

Ein entsprechender Zeitplan liegt noch nicht vor.

10. Wie viele Kleine Waffenscheine (Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 des Waffengesetzes) sind im Nationalen Waffenregister (NWR) zum 1. Dezember 2021 gespeichert?

Die Statistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) gibt stichtagsbezogen den Bestand im NWR in Monatsendwerten an, sodass auch nur Bestandswerte zu bestimmten Parametern dargestellt werden können. Zum 30. November 2021 waren 736.576 kleine Waffenscheine im NWR registriert.

11. Inwieweit, beziehungsweise durch welche konkreten Erfassungsparameter, soll die kriminalstatistische Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen verbessert werden, und wie lange dauert eine entsprechende Umsetzung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Welche konkreten Maßnahmen werden seitens der Bundesregierung angedacht, um bestehende Kontrollmöglichkeiten effektiver auszugestalten (s. Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in der Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie die das Waffenrecht betreffenden Aussagen im Koalitionsvertrag umgesetzt werden können.

13. Durch welche gesetzlichen Maßnahmen soll der Informationsfluss zwischen den Behörden verbessert werden, und spiegeln sich diese Maßnahmen im früheren „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen“ (Bundestagsdrucksache 19/29487) abschließend wider?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.